

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

203. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 3. Dezember 2018

Nr. 49

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 307 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh, der Stadt Gütersloh und der Stadt Verl über die Trägerschaft der Anlauf- und Beratungsstelle „Wendepunkt“ bei sexueller Gewalt gegen Kinder- und Jugendliche, S.317–318
308 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S.319
309 desgl., S.319

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 310 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises, S.320
311 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW), S.320
312 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S.320
313 desgl., S.320

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 307 **Kommunalaufsicht;**
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh, der Stadt Gütersloh und der Stadt Verl über die Trägerschaft der Anlauf- und Beratungsstelle „Wendepunkt“ bei sexueller Gewalt gegen Kinder- und Jugendliche

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh, der Stadt Gütersloh und der Stadt Verl über die Trägerschaft der Anlauf- und Beratungsstelle „Wendepunkt“ bei sexueller Gewalt gegen Kinder- und Jugendliche

zwischen

dem **Kreis Gütersloh**,
Herzebrocker Str. 140, 33324 Gütersloh,
vertreten durch den Landrat,

der **Stadt Gütersloh**,
Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh,
vertreten durch den Bürgermeister

und

der **Stadt Verl**,
Paderborner Str. 5, 33415 Verl,
vertreten durch den Bürgermeister

wird gem. §§1 und 23 - 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW.S.408), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018

(GV.NRW.S.90) folgende mandatierende öffentlich – rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

1. Der Kreis Gütersloh übernimmt ab 1. Januar 2019 die alleinige Trägerschaft der seit 1995 bestehenden Anlauf- und Beratungsstelle „Wendepunkt“. Die Zuständigkeit der Beratungsstelle bezieht sich auf die Zuständigkeitsbereiche des Stadtjugendamtes Gütersloh, des Stadtjugendamtes Verl und des Jugendamtes des Kreises Gütersloh.
2. Die gesetzliche Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 1, 2, 8, 8a und 28 SGB VIII.

§ 2

Die Anlauf- und Beratungsstelle „Wendepunkt“ hat folgende Aufgaben:

1. Kindern und Jugendlichen, die sexuellen Missbrauch erleben, erlebt haben oder davon bedroht sind, Beratung, Unterstützung und Begleitung zu leisten, ebenso deren Bezugspersonen aus dem persönlichen und institutionellen Umfeld,
2. durch zielgerichtete Hilfsangebote und Maßnahmen betroffene Mädchen und Jungen vor weiteren Übergriffen und möglichen Folgeschädigungen zu schützen,
3. Institutionen, wie z.B. Schulen oder Kindertageseinrichtungen, bei der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Prävention und Prophylaxe von sexueller Gewalt zu unterstützen und zu beraten.

§ 3

1. Der „Wendepunkt“ arbeitet im Sinne eines gemeinsamen Schutzauftrages kooperativ mit den sozialen Diensten der beteiligten Jugendämter zusammen. Rechte und Pflichten der Beteiligten bleiben im Sinne des § 23 Abs.2, Satz 2 GkG NRW unberührt.
2. Die Arbeit und Entwicklung des „Wendepunktes“ wird einmal jährlich in einem gemeinsamen Gespräch zwischen den Mitarbeitenden des Wendepunktes und Vertretern der beteiligten Jugendämtern vorgestellt und bewertet.

§ 4

1. Der personelle Bedarf für die Aufgabenwahrnehmung des „Wendepunktes“ wird mit 2,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) S 15 / A11 sowie 0,05 VZÄ Leitungskraft (S 18/A12) vereinbart.
2. Für den „Wendepunkt“ sind Räumlichkeiten außerhalb eines behördlichen Kontextes angemietet, um die Anonymität der Hilfesuchenden und den Charakter einer Beratungsstelle zu gewähren.
3. Technische Kommunikation und EDV – Anlage sind an den Kreis Gütersloh angebunden.

§ 5

Die nach § 23 Abs. 4 GkG NRW mögliche angemessene Entschädigung, welche die Stadt Gütersloh und die Stadt Verl gegenüber dem Kreis Gütersloh für die Wahrnehmung der Aufgabe erbringen, beträgt für die Stadt Gütersloh 30% und für die Stadt Verl 10% der Personal- und Sachkosten. Die Kosten setzen sich zusammen aus:

- 2,5 Fachkraftstellen soziale Arbeit oder vergleichbare Abschlüsse (S 15 / A11)
- Leitungsanteil in Höhe von 5 % der Personalkosten einer Leitungskraft (nach KGST S 18/A12)
- Sachkostenpauschale incl. EDV-Kosten, Büroausstattung sowie Miet- und Mietnebenkosten

Die Kostenerstattung erfolgt bis zum 31. März eines Jahres nach Rechnungstellung durch den Kreis Gütersloh und auf Basis der Ist-Kosten des vorausgegangenen Jahres.

§ 6

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird beginnend mit dem 1. Januar 2019 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021.

Die Kündigung ist der Bezirksregierung Detmold anzuzeigen (§§ 24 Abs. 5; 29 Abs. 4 GkG NRW)

§ 7

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Gütersloh, den 11. Oktober 2018
für den Kreis Gütersloh:

Susanne Koch
Kreisdirektorin

Gütersloh, den 23. Oktober 2018
für die Stadt Gütersloh:

Joachim Martensmeier,
Geschäftsbereichsleitung
Bildung, Jugend, Familie und Soziales

Verl, den 15. Oktober 2018
für die Stadt Verl

Heribert Schönauer
1. Beigeordneter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11./15./23. Oktober 2018 zwischen dem Kreis Gütersloh, der Stadt Gütersloh und der Stadt Verl über die Trägerschaft der Anlauf- und Beratungsstelle „Wendepunkt“ bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 20. November 2018
31.01.2.3-003/2018-004

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 317–318

308

Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Detmold Minden, den 26. November 2018
52.0028/18/9.1.1.2

Die Pahlmeier Invest GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der landwirtschaftlichen Anlage in 33824 Werther, Rothenhagener Str. 47 durch Errichtung und Betrieb einer Flüssiggaslageranlage (2 Tanks). Durch die Maßnahme liegt die maximale Gaslagermenge hier bei 5 800 kg. Weitere Anlagenteile wie die Biogasanlage sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die vorgenannte Anlage ist der Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Die erdgedeckte Lagerung von Flüssiggas erfolgt in zugelassenen Tanks und ist nicht über das Gelände hinausgehend für die Umwelt oder die Sicherheit relevant gefährdend. Der Betrieb erfolgt nur bei Ausfall oder ggf. als Ergänzung zum Betrieb mit Biogas, dies ist bereits Bestand und führt somit nicht zu einer wesentlichen Änderung der Emissionen. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 318

309 **Immissionsschutz;**
hier: Genehmigungsverfahren nach
§16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Detmold Minden, den 21. November 2018
 52.0007/18/8.6.3.2

Die Biogas Exter GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Biogasanlage in 32602 Vlotho, Alter Schulweg 63 maßgeblich durch Errichtung eines zusätzlichen Gärrestelagers mit Gasspeicherdach sowie einer Holztrocknungsanlage. Durch die Maßnahme liegt die theoretische maximale Gesamtlagermenge an Gas zukünftig bei 17 330 kg. Die Änderung der Anlage soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der beantragten Genehmigung in Betrieb genommen werden. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Anlagenart	4. BImSchV
Anlage zur Erzeugung von Strom/Warmwasser aus Biogas	1.2.2.2
Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle	8.6.3.2
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten	8.13
Anlage zu Lagerung von brennbaren Gasen	9.1.1.2

Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse dar und unterliegt den Grundpflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Der erforderliche Achtungsabstand von 200 m zur schutzwürdigen Bebauung wird eingehalten. Innerhalb diese Umkreises liegt keine Bebauung außer der landwirtschaftlichen Betriebsstelle.

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **3. Dezember 2018** bis einschließlich **2. Januar 2019** bei der

- Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden (poststelle@brdt.nrw.de)

aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden und nach Vereinbarung (Bez.-Regierung Tel.: 052 31 71-0) eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen erhoben werden, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 15. Januar 2019) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und hier maßgeblich Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Der Platzbedarf für das zusätzliche Gärrestelager wird durch ortsnahe Maßnahmen ausgeglichen, besondere Umweltauswirkungen sind durch den Betrieb nicht zu erwarten. Für den Fall von Undichtigkeiten oder einer Havarie des Behälters sind technische Maßnahmen vorgesehen. Die mögliche Gefährdung durch das zusätzlich gelagerte Gas führt nicht zu einer UVP-Pflicht, innerhalb des Achtungsabstands besteht keine schutzwürdige Bebauung. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

310 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nummer 395, der für Herrn Christian Adolf ausgestellt wurde, ist in Verlust geraten. Hiermit wird er für ungültig erklärt.

Sofern jener Dienstausweis gefunden werden sollte, wird darum gebeten, selbigen der Hansestadt Herford, Rathausplatz 1, 32052 Herford, zuzuleiten.

Herford, den 16. November 2018

Hansestadt Herford
Der Bürgermeister

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 320

Vor der Abholung des Bescheids ist Kontakt aufzunehmen mit:

Sachbearbeiter/in: Jaqueline Voth
Telefonnummer: 0521 55 4-2 11
E-Mail: j.voth@ostwestfalen.ihk.de

Bielefeld, den 22. November 2018

Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 320

311 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Name, Vorname: Charles, Robin Alan

Zuletzt bekannte

Anschrift: Alter Postweg 95, 32049 Herford

Bescheid vom: 2. November 2018

Betreff: Widerruf der Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung

Aktenzeichen: UV 1752/11

Für die vorbenannte Person ist ein Bescheid unter dem o.a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) vom 21. November 2018 öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind bzw. mit der Veröffentlichung der Benachrichtigung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

**Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld
Referat Recht
Elsa-Brändström-Straße 1-3
33604 Bielefeld**

312 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 230 105 045, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 19. November 2017

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 320

313 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 130 050 002, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 23. November 2017

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 320

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298